

Az.: 32.042.001

Stellungnahme: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Burgdorfer Aue, der Neuen Aue, der Alten Aue, der Thöse, des Hechtgrabens, der Seebeeke, des Lehrter Bachs, des Immenser-Arpker Grabens und des Billerbachs

Wie schon am 05.04.2012 zur Bearbeitung des Überschwemmungsgebiets (ÜSG) HQ 100 der Neuen Aue, der Alten Aue und der Aue angemerkt, scheint der Eingangswert von 40,28 m³/s am Pegel Aligse zu hoch. Meinen Informationen zu Folge lag der höchste gemessene Wert bei 26 m³/s.

Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass die Überschätzung des Zuflusses der Seebeeke (siehe Protokoll des Gesprächs zum Widerspruch des UHV „Untere Fuhse“ [...] vom 09.06.2016), eine Überschätzung der Überschwemmten Flächen im weiteren Verlauf der Aue zur Folge hat.

Besonders in dem relativ flachen Gelände, ist die Ausdehnung der überfluteten Flächen nicht immer einfach zu modellieren. Wichtig dabei sind möglichst genaue Höhendaten, die seit 2019 in Form des DGM 1 vorliegen. Ich vermute, dass sich durch die Berücksichtigung des DGM 1 die Ausdehnung des ÜSG in einigen Bereichen verändern würde. Die teilweise Überflutung von Feldwegen, besonders im Bereich Ehlershausen, des Röhndamms und der Kalibahnlinie, könnte sich als nicht korrekt erweisen und so ebenfalls eine andere Verteilung der überschwemmten Flächen zur Folge haben.

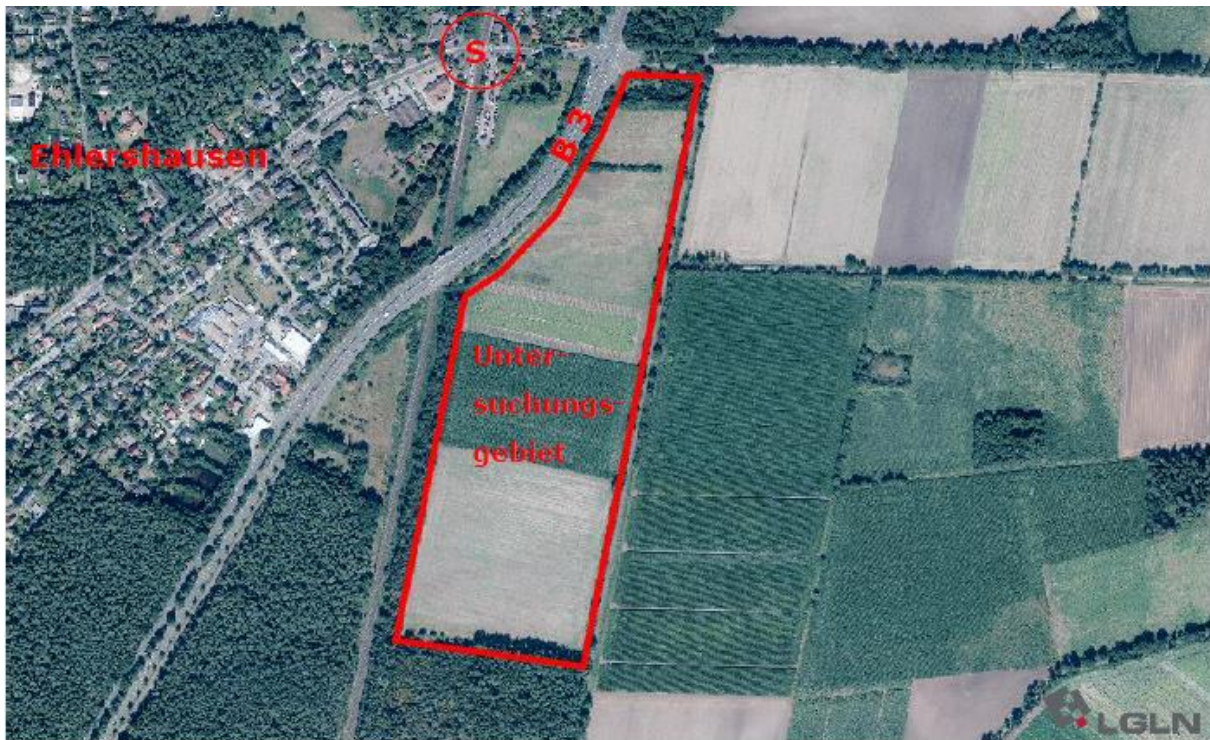
Im Folgenden möchte ich auf einige konkrete Bereiche eingehen, die uns bei der Überprüfung der Überschwemmungsgebiete aufgefallen sind.

Östlich Ehlershausen – Flächen für gewerbliche Entwicklung

Die Stadt Burgdorf vermutet, dass der Bereich direkt südöstlich der Kreuzung B3 / Ramlinger Straße (K 117) / Röhndamm (K 125) in der Gemarkung Otze, Flur 13 der Bereich westlich des ersten vom Röhndamm nach Süden abzweigenden Feldwegs (Flurstücke 5/1, 5/2 Flur 13, Gemarkung Otze) nicht überschwemmt wird. Dies liegt nahe, da der Feldweg in Dammlage verläuft und so eine natürliche Barriere für die westlich davon gelegenen Bereiche bildet.

Da die Stadt Burgdorf die Flächen derzeit auch unter anderen Aspekten mit dem Entwicklungsziel gewerbliche Bauflächen auszuweisen untersucht, s. nachfolgende Abbildung des Untersuchungsgebietes, hat sie ein Bodennivellement beauftragt und dieses der UWB bereits zur Verfügung gestellt.

Die Stadt bittet um Überprüfung des Sachverhalts und ggf. um Rücknahme des Überschwemmungsgebietes westlich des bezeichneten Feldwegs.



Östlich Ehlershausen – Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen

Im Bereich nordöstlich von Ehlershausen direkt südlich der B3 und nördlich des Feldwegs Ramlinger Holzdammer (Flurstücke 112 und 114 in Flur 5 sowie Flurstück 45 in Flur 11, alle Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen) befinden sich Windenergieanlagen. Die Stadt Burgdorf strebt an für diese Windenergieanlagen ein Repowering zu ermöglichen. Darüber hinaus soll ggf. auch auf den südlich angrenzenden Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden.

Nach § 3 (3) e) des Verordnungstextes des Überschwemmungsgebiets ist das Aufstellen von Masten und Antennen im Überschwemmungsgebiet allgemein zugelassen. Eine telefonische Auskunft der Unteren Wasserbehörde bei der Region Hannover (17.08.2020) hat ergeben, dass mit dieser Regelung Masten für z.B. Stromleitungstrassen allgemein zulässig sein sollen, aber nicht die Masten von Windenergieanlagen. Es wird angeregt dies im Verordnungstext präziser zu formulieren.

Somit fallen Windenergieanlagen unter **das in § 78 Abs. 4 WHG geregelte Bauverbot und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 5 WHG¹**.

Es handelt sich bei dieser Regelung um ein Bauverbot mit Befreiungsvorbehalt, über den

¹ § 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) - Auszug

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

die Untere Wasserbehörde im Wege einer Ermessensentscheidung bestimmt. Nach Hünnekens² stellt diese Konstruktion „eine mit Art. 14 GG vereinbare Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Allerdings gilt auch für die Ausnahmeentscheidung gemäß Abs. 5, dass unter Berücksichtigung der erheblichen Beschränkung der eigentumsrechtlich garantierten Baufreiheit einerseits und den strengen Ausnahmevoraussetzungen andererseits bei deren Bejahung die beantragte Ausnahme im Regelfall zu erteilen ist (intendiertes Ermessen; ...)“.

Die Regelung in § 78 Abs. 4 und 5 WHG umfasst nach Hünnekens³ auch die Wiedererrichtung und relevante Erweiterungen von baulichen Anlagen.

Für den in § 78 Abs. 5 Nr. 1 a) WHG geforderten Retentionsausgleich kommen ggf. auch kommunale Lösungen in Betracht, bei denen der Retentionsausgleich gebündelt wird, s. auch § 77 Abs. 1 Satz 3 WHG⁴.

Die Stadt Burgdorf geht daher davon aus, dass ein Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen sowie ggf. die Errichtung weiterer Anlagen durch Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG ermöglicht werden kann.

Östlich Ehlershausen am Röhndamm / Flaattooer – Tierhaltungsanlagen

Östlich von Ehlershausen befinden sich Mastställe im Bereich Flaattooer und weitere nordöstlich davon am Röhndamm. Die Stadt Burgdorf begrüßt diese von Siedlungsbereichen abgelegenen Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, weil sich dadurch keine Geruchsmissionskonflikte mit größeren Siedlungen ergeben.

Die Bebauung im Bereich Flaattooer liegt größtenteils etwas erhöht (ca. 0,5 m) in dem weitgehend ebenen etwas nach Osten zur Alten Aue abfallenden Gelände und damit größtenteils knapp außerhalb des abgegrenzten Überschwemmungsgebietes. Die Mastställe am Röhndamm befinden sich im Überschwemmungsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche vorhandenen Anlagen nach § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes weiter zulässig sind.

Weil Tierhaltungsanlagen im Überschwemmungsgebiet auch unter das in § 78 Abs. 4 WHG geregelte Bauverbot und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 5 WHG (s.o.) fallen, wird weiter davon ausgegangen, dass Erneuerungen und Erweiterungen der vorhandenen Anlagen entsprechend der Ausnahmeregelung möglich sind.

Otze - B-Plan 5-8 „Sportanlagen Otze“

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sowie der zugehörigen 1. Änderung des Bebauungsplans befindet sich fast vollständig im Überschwemmungsgebiet. Laut Festsetzungen der Bebauungspläne sind folgende bauliche Anlagen / Maßnahmen innerhalb der privaten Grünflächen zulässig:

(gekürzte Fassung der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne 5-8 und 5-8/1)

Tennisanlage:

- Einfriedungen bis 1,20 m Höhe,
- ein Gebäude zur Unterbringung von Geräten mit max. 6 m³ umbautem Raum,
- ein Aufenthaltsgebäude mit max. 152 m³ umbautem Raum (1. Änderung),
- Geländeaufschüttungen um max. 0,60 m über vorhandenem Terrain und Spielfelder für Tennis in einem gekennzeichneten Bereich.

² Hünnekens in Landmann/Röhmer Umweltrecht Kommentar, 91. EL September 2019, § 78 Rn 44.

³ Hünnekens in Landmann/Röhmer Umweltrecht Kommentar, 91. EL September 2019, § 78 Rn 34.

⁴ § 77 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die

1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder

2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.

(2) Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Sportplatz:

- Einfriedungen bis 1 m Höhe,
- Fußballfeld mit Toren, Ballfangzäunen bis 40 m Länge hinter den Torauslinien des Hauptspielfeldes, Beleuchtungseinrichtungen,
- Ein Gebäude mit max. 6 m³ umbauten Raum,
- Schotterrasen im Bereich der Einfahrt zum Tennisplatz bis max. 2,20 m Breite.

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche im Geltungsbereich der o.g. Bebauungspläne vorhandenen Anlagen nach § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes weiter zulässig sind.

Weil Sportanlagen im Überschwemmungsgebiet auch unter das in § 78 Abs. 4 WHG geregelte Bauverbot und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 5 WHG (s.o.) fallen, wird weiter davon ausgegangen, dass Erneuerungen und Erweiterungen der vorhandenen Anlagen im Rahmen des geltenden Bauplanungsrechts entsprechend der Ausnahmeregelung des WHG möglich sind. Zudem dürften die Anlagen teilweise zu den im Überschwemmungsgebiet allgemein zulässigen Einrichtungen gehören, s. nachfolgend § 3 Abs. 3 i) und k) des Verordnungstextes

„Im Überschwemmungsgebiet ist allgemein zugelassen: ...

i) Baurechtlich verfahrensfreie Baumaßnahmen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³, z. B. Gartenlauben, Rankgerüste

k) Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken, wenn die Geländeoberfläche dabei nicht erhöht wird. Der Erdaushub der Bauarbeiten ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu entsorgen.“

Erweiterungen der Sportanlagen auf die nördlich angrenzenden Flächen, sind derzeit nicht vorgesehen, aber künftig vorstellbar. Entsprechende Erweiterungen des Bebauungsplans 5-8 für weitere Grünflächen fallen nach Auffassung von Hünnekens⁵ nicht unter das grundsätzliche Planungsverbot für Baugebiete des § 78 Abs. 1 WHG⁶. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Untere Wasserbehörde diese Auffassung teilt oder dass eine Erweiterungsplanung der Grün-/Sportflächen ggf. über eine Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 WHG ermöglicht werden kann.

Otze - Baulücke Kapellenweg 5

Die Baulücke auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Kapellenweg 5 (Flurstück 109/2, Flur 7, Gemarkung Otze) liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet. Eine nach § 34 BauGB mögliche bauliche Nutzung fällt somit unter das in § 78 Abs. 4 WHG geregelte Bauverbot und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 5 WHG (s.o.)

Die östlich und westlich angrenzenden Nachbargrundstücke wurden in den vergangenen Jahrzehnten teilweise aufgefüllt und mit Wohnhäusern bebaut. Nach § 1a BauGB sollen für die bauliche Entwicklung bevorzugt Baulücken im Innenbereich genutzt werden, um

⁵ Hünnekens in Landmann/Röhmer Umweltrecht Kommentar, 91. EL September 2019, § 78 Rn 8.

⁶ § 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) - Auszug

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

mit Grund und Boden schonend umzugehen und die Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen zu Wohnbauland zu reduzieren. Daher sollten bei einer Anwendung der Ausnahmeregelung des § 78 Abs. 5 WHG die Ausnahmegründe möglichst großzügig interpretiert werden.

(W.Rössig)

Anlage: Luftbilder mit Ausschnitten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes aus dem städtischen GIS